

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I D 48

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Datum:

8.04.2021

**Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner
Informationsfreiheitsgesetz – IFG
Ihre E-Mail vom 31.03.2021**

Sehr geehrte Frau

Ihr Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) ist hier am 31.03.2021 eingegangen.

Sie beantragen die Übersendung der Vereinbarung zwischen der Firma Philip Morris und dem Land Berlin über die Zurverfügungstellung des Werksgeländes in Berlin als temporäres Logistikzentrum im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, ersatzweise um Auskunft zu den Fragen:

1. Was genau wurde von Philip Morris zur Verfügung gestellt?
2. Was hat Philip Morris vom Land Berlin dafür erhalten?
3. Falls es sich um eine Sachspende handelt, welchen Gegenwert in Geld hat sie?
4. Was wurde dort gelagert?
5. In welchem Zeitraum wurde/wird das Gelände genutzt?

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag thematisch auf die temporäre Nutzung von Lagerungsstätten der Philip Morris Manufacturing GmbH in Berlin durch meine Verwaltung bezieht.

Ihr Antrag wird hier geprüft. **Für die weitere Bearbeitung bitte ich Sie um schriftliche Mitteilung, ob Sie eine Akteneinsicht, eine mündliche oder eine schriftliche Aktenauskunft beantragen.**

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248; Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1:	Postbank Berlin	IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100	BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2:	Berliner Sparkasse	IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600	BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3:	Deutsche Bundesbank	IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520	BIC: MARKDEF1100

E-Mail: katastrophenschutz@sengpg.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Hierzu weise ich Sie darauf hin, dass gemäß § 16 Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG eine Akteneinsicht und Aktenauskünfte gebührenpflichtig sind. Gemäß dem Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 sind für eine

Tarifstelle 1004 b)

- | | |
|---|----------------|
| 1. einfache Akteneinsicht | 5 - 100 Euro |
| 2. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht | 100 - 250 Euro |
| 3. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht | 250 - 500 Euro |

und für eine

Tarifstelle 1004 a)

- | | |
|---|----------------|
| 1. mündliche Auskunft | 5 - 10 Euro |
| 2. einfache schriftliche Auskunft | 5 - 100 Euro |
| 3. umfangreiche schriftliche Auskunft | 100 - 250 Euro |
| 4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlichen hohen Verwaltungsaufwand verursacht | 250 - 500 Euro |

als Verwaltungsgebühr vorgesehen. **Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.**

Nach derzeitiger Einschätzung, gehe ich bei einer Akteneinsicht von einer einfachen Akteneinsicht, bei einer mündlichen Auskunft von einer mündlichen Auskunft, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden ist und bei schriftlichen Auskunft von einer einfachen schriftlichen Auskunft aus.

Abschließend bitte ich Sie um schriftliche Mitteilung Ihrer Wohnanschrift im Sinne des Bundesmeldegesetzes unter Angabe der Straße, Postleitzahl und des Wohnortes. Dies ist darin begründet, da für die weitere Bearbeitung ggf. eine zustellfähige Anschrift im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes, um einen Bescheid auch nachweislich zustellen zu können und ggf. eine vollstreckungsfähige Anschrift im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, um fällige Verwaltungsgebühren auch tatsächlich eintreiben zu können, benötigt wird. Die Angabe eines Postfaches oder einer E-Mail-Adresse ist hierfür nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie, dass ohne diese Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann. Ihre Mitteilungen bitte ich bis zum 23. April 2021 unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens an meine Dienststelle zu übersenden.

